

B e s c h l u s s

In dem Verfahren

g e g e n Volker S c h o b e l,
 geboren am 3.1.1939
 wohnhaft in Potsdam, Im Bogen 18

w e g e n Arbeitserziehung

Wird gemäß § 347 Abs. 2 StPO Arbeitserziehung aufgehoben.

G r u n d e:

Am 16.9.1961 wurde für den o.G. die Arbeitserziehung angeordnet. Mit Beschluß des Kreisgerichts Potsdam-Stadt vom 25.6.1962 wurde für ihn die Arbeitserziehung bedingt ausgesetzt und die Bewährungszeit auf drei Jahre festgelegt. Er hatte sich in Arbeitserziehungskommando gut geführt und gezeigt, dass er in der Lage ist gut zu arbeiten und diszipliniert zu sein.

Nach seiner Entlassung erhielt er in dem VSB Bau-Union Potsdam Arbeit zugewiesen. Er arbeitete gut, erwarb durch den Besuch eines Lehrganges die mittlere Reife, arbeitete im VSB Baumechanik Potsdam, besuchte einen Kurzlehrgang an der FfJ-Schule in Bärenklau und arbeitet jetzt als Mechaniker. Er leistet eine gute Arbeit, qualifiziert sich fachlich weiter und arbeitet im Jugendklub 91 in Potsdam mit. Aus den genannten Gründen ist die Aufhebung der Arbeitserziehung gerechtfertigt.

Potsdam, den 23.3.1966

Kreisgericht Potsdam-Stadt

ges. Daut ges. Rother
 als Schöffen

 ges. Skupin
Richter am Kreisgericht



Ausgefertigt
- Sekretär -